Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Finanzministerium Schleswig-Holstein
Frau Staatssekretärin Dr. Silke Torp
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

12. April 2024

Kontaktperson:

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/
Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (Beihilfeverordnung – BhVO -)

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 27. Februar 2024 um eine Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (Beihilfeverordnung – BhVO -) gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Zum vorliegenden Entwurf

Der vorliegende Entwurf einer Landesverordnung sieht im Wesentlichen Anpassungen an die aktuelle Gesetzeslage sowie an den Leistungsstandard der Gesetzlichen Krankenversicherung vor. Einwände gegen die vorgesehenen Regelungen werden damit im Detail seitens des DGB nicht erhoben.

Mit dem vorliegenden Entwurf setzt die Landesregierung erkennbar ihren Kurs fort, die Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zum Maßstab für die Leistungen der Beihilfe zu machen. Dies ist verfassungsrechtlich zulässig. Der DGB weist allerdings darauf hin, dass die Regelungen des SGB V nur eine Untergrenze für die Leistungen der Beihilfe darstellen und der Umfang der Beihilfeleistungen darüber hinausgehen sollte. Auch die gesetzlichen Krankenversicherungen gewähren ihren Mitgliedern im Regelfall zusätzliche freiwillige Leistungen. Die Entscheidung, welche Leistungen das Land Schleswig-Holstein den Beihilfeberechtigten gewährt, sollte deswegen im Einzelfall immer nach sachlichen Gesichtspunkten getroffen werden. Die Regelungen des SGB V stellen dabei aus Sicht des DGB eine Untergrenze dar.

Stark in Arbeit.

Es muss stets gewährleistet sein, dass die Beihilfeberechtigten im Vergleich zum im SGB V für die gesetzliche Krankenversicherten fest-gelegten Mindeststandard keine Benachteiligungen erfahren. Dies macht beispielsweise eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassungen der Zahlenwerte in der Beihilfeverordnung notwendig.

Zur Abschaffung der Selbstbehalte in der Beihilfe

Der DGB und seine Gewerkschaften haben mehrfach ihre Ablehnung sämtlicher in § 16 der Beihilfeverordnung verankerten Selbstbehalte bekräftigt. Sie stellen eine zusätzliche finanzielle Belastung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dar. Der DGB und seine Gewerkschaften sprechen sich deswegen weiterhin für eine Abschaffung der Selbstbehalte bzw. in einem ersten Schritt für eine deutliche Reduzierung aus.

Der DGB und seine Gewerkschaften weisen darauf hin, dass eine Abschaffung bzw. Reduzierung der Selbstbehalte in der Beihilfe ein Äquivalent zu der zum 1. Januar 2019 erfolgten Entlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung darstellen würde. Eine analoge Entlastung der Beihilfeberechtigten ist bisher im Beihilferecht des Landes Schleswig-Holstein nicht erfolgt.

Darüber hinaus könnte eine Verwaltungsvereinfachung im Kontext der Weiterentwicklung des neuen Beihilfefachverfahrens erreicht werden. Dies gilt umso mehr, als dass Hamburg eine Abschaffung der Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe zum 1. Januar 2020 vorgenommen hat.

Zur notwendigen Weiterentwicklung des Beihilferechts

Zur Weiterentwicklung des § 80 Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein

Angesichts der Rentenerhöhungen der vergangenen Jahre plädiert der DGB dafür, parallel auch die Einkommensgrenze für die mögliche Beihilfeberechtigung von Ehepartnerinnen und Ehepartnern bzw. für eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner in § 80 Abs. 6 Landesbeamtengesetz anzupassen.

Zum 1. Juli 2022 wurden die gesetzlichen Renten in Westdeutschland um 5,35 Prozent erhöht, im Jahr 2023 betrug die Erhöhung der gesetzlichen Renten in Westdeutschland 4,39 Prozent, für das Jahr 2024 wird sie bei 4,57 Prozent liegen. Eine derartige Entwicklung sollte auch bei der Höhe der Einkommensgrenze angemessen berücksichtigt werden.

Der DGB schlägt deswegen vor, die Einkommensgrenze auf mindestens 22.000 Euro zu erhöhen. Ein weiterer Nachholbedarf sollte geprüft werden. Darüber hinaus sollte eine regelmäßige Dynamisierung dieser Einkommensgrenze vorgesehen werden.

Stark in Arbeit.

Zur Weiterentwicklung des § 80a Landesbeamtengesetz

Durch die hohe Dynamik des parlamentarischen Verfahrens weist der § 80a Landesbeamtengesetz bereits zum Zeitpunkt seiner Einführung Weiterentwicklungsbedarf auf. Dies gilt insbesondere für die schon aus Gründen der Rechtssicherheit notwendige Schaffung einer Härtefallklausel.

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern wies in der Antwort auf eine Kleine Anfrage schon 2017 darauf hin, dass „das System der Beihilfe kein notwendiger Bestandteil der Alimentation von Beamtinnen und Beamten ist. Die amtsangemessene Alimentation muss nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes lediglich die Kosten einer Krankenversicherung decken, die zur Abwendung krankheitsbedingter Belastungen erforderlich ist, soweit diese durch die Fürsorgepflicht nicht abgedeckt sind (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2002, 2 BvR 1053/98, Randziffer 30, zitiert nach juris). Die Beihilfe wird somit nicht automatisch von der Alimentationsverpflichtung erfasst und kann grundsätzlich geändert und durch andere beamtenrechtliche Leistungen ersetzt werden.“ Weiter wird ausgeführt, dass sich der Dienstherr weder durch die Zahlung eines Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch durch Zahlung eines Zuschusses zu den Prämien für eine private Krankenvollversicherung vollständig seiner Fürsorge- und Alimentationspflicht entziehen kann, sodass in besonders gelagerten Fällen immer noch ein ergänzender Fürsorge- und Alimentationsanspruch bestehen kann.[1]

Ähnlich argumentiert die Bundesregierung auch bereits 2017 in der Antwort auf eine Kleine Anfrage, indem sie zunächst den weiten Gestaltungsspielraum des Dienstherren bei der Ausgestaltung der Fürsorge betont[2], dann aber darauf verweist, dass bei der Einführung eines Zuschusses zur GKV als Alternative zum bisherigen System der Beihilfe „immer ein dem Beamtenverhältnis immanentes System fürsorgerechtlicher Härtefallentscheidungen bei Notlagen vorgehalten werden müsse(n) [**sic**], wie es derzeit schnittstellenlos in die Beihilfe integriert ist. Beamtinnen und Beamte können nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere bei krankheitsbedingten Aufwendungen, nicht auf die Sozialhilfe verwiesen werden.“[3]

---

[1] Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 7/942 vom 11. September 2017, S. 2-3.

[2] Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11738 vom 29.03.2017, S. 2. Zitat: „Der Dienstherr muss aufgrund seiner Fürsorgepflicht Vorkehrungen dafür treffen, dass der amtsangemessene Lebensunterhalt der Beamtinnen und Beamten und ihrer Angehörigen auch bei Eintritt besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheits-, Geburts- oder Pflegefälle nicht gefährdet wird. Ob er dieser Pflicht über eine entsprechende Bemessung der Dienstbezüge, über Sachleistungen, Zuschüsse oder in sonst geeigneter Weise Genüge tut, bleibt seiner Entscheidung überlassen (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 - 2 BvR 613/06 -).“

[3] Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11738 vom 29.03.2017, S. 9.

Stark in Arbeit.

Diese Rahmensetzung ist im Rahmen der Einführung der pauschalen Beihilfe in Hamburg beachtet worden. Möglich ist nach wie vor – auch im Falle der Entscheidung für eine pauschale Beihilfe – in besonderen Ausnahmefällen eine zusätzliche Beihilfe zur Vermeidung von Härtefällen.[4] Die entsprechende Regelung in § 80 Abs. 9 HmbBG lautet:

> „Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung strenger Maßstäbe anzunehmen sind, die Bemessungssätze erhöhen und Beihilfen unter anderen als den in diesem Gesetz und der auf Grundlage von Absatz 12 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Voraussetzungen gewähren."

Der Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD, der FDP und der SSW zur Einführung einer pauschalen Beihilfe beinhaltete ebenfalls eine entsprechende Härtefallregelung.[5] Im nun geltenden Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein fehlt allerdings eine entsprechende Härtefallklausel. Sie ist aber allein aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig, wenn in § 80a Absatz 6 und nun auch im vorliegenden Entwurf einer Beihilfeverordnung über den pauschalen Zuschuss hinausgehende Beihilfeleistungen ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Härtefallklausel sollte – wie in Hamburg - für alle Beihilfeberechtigten gleichermaßen gelten.

Darüber hinaus sollte in § 80a Abs. 4 redaktionell klargestellt werden, dass die Stichtagsregelung für Altfälle zum 30.11.2023 auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede

---

[4] Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 21/11426 vom 19.12.2017, S. 3. Zitat: „Die Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe im Ausnahmefall nach § 80 Absatz 9 HmbBG zur Vermeidung unbilliger Härten bleibt im Übrigen unberührt und ist auch bei Entscheidung für die Pauschale möglich."

[5] Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 20/111, Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte (Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und SSW).

Stark in Arbeit.